

**Bekanntmachung Nr. 007/2005 vom 25.01.2005**

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wird hiermit für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen**

**Flurbereinigung Boscheln**

**Az. 14 01 2**

**Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

In der Flurbereinigung Boscheln sind Änderungen der ländlichen Infrastruktur (Neubau bzw. Rekultivierung von Wirtschaftswegen) beabsichtigt, welche durch den Neubau der L 240 n erforderlich geworden sind.

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), eine überschlägige Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG mit dem Ergebnis vorgenommen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung, das innerhalb eines Monats nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 305 des Amtes für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, bei Herrn Schölzel (Telefon: 0241/457305) während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist mit den Landschaftsbehörden einvernehmlich abgestimmt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Euskirchen, den 25.01.2005

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung  
gez. Hundenborn

(Hundenborn)